



Stand: März 2022

Handreichung zur Durchführung von Betreuungsgruppen im Rahmen der AnFöVO

Die Regelungen zur Durchführung von **Betreuungsgruppen** sind der Coronabetreuungsverordnung (**Corona-BetrVO**) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um Übergangsregelungen, die bis zum 02. April 2022 gelten. Grundsätzlich gilt weiterhin, im Kontakt mit vulnerablen Gruppen Vorsicht walten zu lassen. Deshalb wird dringend empfohlen auch über den 02. April 2022 hinaus auf Abstände, Masken, Hygiene und Lüften zu achten.

- **Für Nutzerinnen und Nutzer** der Betreuungsgruppen gilt grundsätzlich die **3G-Regel**: Die Angebote dürfen nur von **geimpften, genesenen** oder Personen mit **negativen Testnachweis** in Anspruch genommen werden.
- Testungen mit Schnelltests vor Ort sind möglich, wenn sie unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person stattfinden (§ 2 Absatz 10 CoronaSchVO).
- Nutzerinnen und Nutzer sollen, soweit gesundheitlich möglich, mindestens eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen möglichst einen empfohlenen Abstand von 1,5 Metern einhalten. An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken, unter Wahrung des Abstands von 1,5 Metern und unter Sicherstellung ausreichender Belüftung, abgelegt werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt für die Nutzerinnen und Nutzer im Freien.
- Auch für **Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen** gilt die **3G-Regel**: Sie müssen geimpft, genesen oder getestet sein und einen entsprechenden Nachweis mit sich führen oder in der Einrichtung hinterlegen (§ 9 Test- und Quarantäneverordnung). Die Testungen können auch als Beschäftigtentestungen im Sinne des § 4 Test- und Quarantäneverordnung erfolgen.
- Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen haben mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engen Kontakt (Abstand unter 1,5 Meter) zu anderen Personen wird eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske empfohlen.
- Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten (vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).
- Arbeitgebende müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung prüfen ob und welche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz erforderlich sind. Hierbei ist das regionale Infektionsgeschehen und die besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahr zu berücksichtigen. Zu den möglichen Basisschutzmaßnahmen zählen u.a. ein kostenfreier Test sowie die Bereitstellung medizinischer Masken (vgl. § 2 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung).



- Eine Testung von geimpften oder genesenen Leistungserbringenden ist nicht verpflichtend vorgegeben, eine regelmäßige (z.B. wöchentliche) Testung ist jedoch empfehlenswert. Auch eine Testung von geimpften oder genesenen Nutzerinnen und Nutzern wird nicht vorgegeben. Um Infektionsgefahren einzudämmen ist es jedoch sinnvoll, wenn sich diese regelmäßig zumindest selbst testen.

Auch weiterhin gelten folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

- Den Betreuungsgruppenangeboten ist ein **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** zugrunde zu legen. Dieses ist den Anerkennungsbehörden im Sinne der AnFöVO zur Kenntnis zu geben.
- Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Die **Rückverfolgbarkeit** wird empfohlen (Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Zeitraum des Aufenthalts festhalten und 4 Wochen aufbewahren).
- Zu Beginn der Betreuungsgruppe ist für alle Beteiligten ein **Kurzscreening** durchzuführen und zu dokumentieren (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektionen, Kontakte mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI).
- Die Nutzerinnen und Nutzer und ggf. ihre rechtlichen Betreuungspersonen sind mindestens durch **Ausgang über die aktuellen Hygienevorgaben** zu informieren (Tragen von medizinischen Masken, Niesetikette, Handdesinfektion, Mindestabstände, etc.). Die leistungserbringenden Personen haben darauf zu achten, dass die Hygienevorgaben eingehalten werden.
- Im Übrigen gelten die **Regelungen** der aktuellen Coronaschutzverordnung.
- Eine **dauerhafte oder regelmäßige Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen oder Luftfilterung wird empfohlen.
- Es wird empfohlen innerhalb einzelner Betreuungsgruppen eine **möglichst feste Gruppenzusammensetzung** zu gewährleisten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.
- Während der Betreuung ist darauf hinzuwirken, dass möglichst ein **Abstand von 1,5 m** zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten wird.
- Soll die Anschaffung von Antigentests § 150 SGB XI (Pflegerettungsschirm) auf der Grundlage eines unternehmens- und einrichtungsbezogenes Testkonzepts geltend gemacht werden, ist das Verfahren der Pflegekassen zu beachten (https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp - siehe Angebote zur Unterstützung im Alltag). Diese sind bis zum 31. Mai 2022 erstattungsfähig.